

Gemeinde Thalmassing

Landkreis Regensburg



Die Gemeinde Thalmassing erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) und auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates Thalmassing vom 12.03.2015 folgende

Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Thalmassing

Die Gemeinde Thalmassing hat erhebliche Mittel für den Bau und die Sanierung der Mehrzweckhalle aufgewendet. Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für Unterhalt, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Mehrzweckhalle werden Benutzungsgebühren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die Nutzung von Räumen der Mehrzweckhalle der Gemeinde Thalmassing. Bei Nutzungen, die mit einem separaten Überlassungsvertrag geregelt werden, findet diese Gebührenordnung keine Anwendung.

§ 2 Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Thalmassing erhebt für die Benutzung der Räume in der Mehrzweckhalle eine Gebühr. Diese Gebühr entsteht bei Abschluss eines Nutzungsvertrages und wird bei sonstigen Veranstaltungen (z.B. sportliche, kulturelle oder soziale Veranstaltungen) sofort fällig.
- (2) Die Abrechnung für den Übungs- und Trainingsbetrieb erfolgt jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres nach Belegungsplan.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer bzw. Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Räume

(1) Mietgegenstand der Mehrzweckhalle Thalmassing sind folgende Räume:

1. Mehrzweckhalle (Turnhalle)
2. Mehrzweckraum (Nebenräume)
3. Küche
4. Foyer
5. Außenanlagen

(2) Sonstige Räume der Mehrzweckhalle (z.B. Geräteraum) dürfen grundsätzlich nicht mitbenutzt werden. Auf Antrag ist die Mitbenutzung des Geräteraumes bei Veranstaltungen und im Sportbetrieb ausnahmsweise zulässig.

§ 5 Untervermietung

Eine Untervermietung der gemieteten Räume ist nicht zulässig.

§ 6 Gebühren

	Gebühr ganze Halle pro Stunde (60 min.)	Gebühr ganze Halle pro Tag	Kostensersatz für Hausmeister bzw. Bauhofmitarbeiter pro Stunde / Person
Örtliche Vereine und BLSV –	9,00 €		
Überörtliche Vereine	24,00 €		
Sportveranstaltungen mit Eintrittsgeld		200,00 €	34,00 €
Sportveranstaltungen ohne Eintrittsgeld		160,00 €	34,00 €
Kulturelle Veranstaltungen mit Eintrittsgeld		200,00 €	34,00 €
Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld		160,00 €	34,00 €
Prüfungen (IHK, HWK, usw.)		300,00 €	34,00 €
Gewerbliche Veranstaltungen		500,00 €	34,00 €
Tagungen im sportlichen Bereich		100,00 €	34,00 €
Tagungen im außersportl. Bereich		150,00 €	34,00 €
Soziale Veranstaltungen mit Eintrittsgeld		70,00 €	34,00 €
Soziale Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld		50,00 €	34,00 €
Sonstige Veranstaltungen		100,00 €	34,00 €

Bühnen Aufbau / Abbau			34,00 €
Auf- und Abbau der Bestuhlung			34,00 €
Reinigungspauschale		50,00 €	

- (1) Bei der Nutzung des kleinen Hallenbereichs wird 1/3 und bei der Nutzung des großen Hallenbereichs werden 2/3 der jeweiligen Gebühr für die ganze Halle erhoben. Die Stundensätze für den Hausmeister bzw. Bauhofmitarbeiter bleiben gleich.
- (2) Nebenkosten wie z. B. Hausmeister- und Bauhofstunden sowie Reinigung werden zusätzlich berechnet.
- (3) Wird nach Ende der Nutzung eine Sonderreinigung erforderlich, so hat der Benutzer bzw. Veranstalter zusätzlich die Kosten einer solchen Sonderreinigung der Gemeinde zu erstatten.
- (4) In der Gebühr für die Benutzung der Mehrzweckhalle ist die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume, sowie Strom- und Wasserverbrauch mit eingeschlossen.
- (5) Gemeinnützige Veranstaltungen der Schule oder des Kindergarten (z.B. Kinderfasching, Spiel- und Sportfeste, usw.) sind Gebührenfrei.
- (6) Die Gemeinde Thalmassing behält sich vor, im Einzelfall abweichende Gebühren zu erheben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 31.10.1990 außer Kraft.

Thalmassing, 01.04.2015

Haase
1. Bürgermeister